



Satzung des Sportverein 09 Saarlouis-Fraulautern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 09 Saarlouis-Fraulautern e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis-Fraulautern.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Saarlouis eingetragen (Reg.-Nr. VR 795).

§2 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich zur Zeit in folgende Abteilungen:
Fußball und Leichtathletik.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand jederzeit weitere Abteilungen zulassen.
- (3) Alle Abteilungen müssen dem jeweiligen Fachverband des LSVS angeschlossen sein.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Erhaltung der Leibesertüchtigung, die Erziehung zu sportlichem Verhalten, die Unterordnung unter die sportlichen Regeln sowie den kameradschaftlichen, freundschaftlichen und geselligen Umgang seiner Mitglieder untereinander. Weiterhin ist es Ziel des Vereins, die Freundschaft zwischen den Völkern zu fördern und insbesondere die Beziehungen der Stadt Saarlouis mit ihren Partnerstädten zu pflegen. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von sportlichen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

(7) Der Verein fördert insbesondere die Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Eintritt in eine Ab-teilung.

(2) Der Verein führt:

1. aktive Mitglieder (ab 18 Jahren),
2. inaktive Mitglieder (ab 18 Jahren),
3. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) und
4. Ehrenmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen gelten als aktive Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich durch eine Aufnahmegesuch beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung des Vereins ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Mit dem Tage des Austritts erlöschen alle Mitgliedsrechte.
2. bei Tod des Mitglieds.

3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

1. wenn das Mitglied aus eigenem Verschulden länger als 6 Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist, oder

2. wenn eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt, oder

3. wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Der Vorstand leitet ein Schiedsgerichtsverfahren ein. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen und dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist in den Versammlungen des Vereins stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen Veranstaltungen des Vereins, bei denen unterschiedliche Eintrittspreise für Mitglieder und Nichtmitglieder erhoben werden, Eintrittskarten als Mitglieder zu lösen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in jeder Abteilung, in der es einen Mitgliedsbeitrag entrichtet, sportlich zu betätigen. Jugendliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nur an eine Abteilung, dürfen jedoch in allen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind

1. Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,

2. Beachtung der Vereinssatzung,

3. Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, und den Anordnungen des Vorstands

4. Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die Abteilungen angehören.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Abteilungen erheben von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung der Abteilungen festlegt.
- (2) Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Aufnahmegebühren ist gestattet. Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Art und Fälligkeit der Zahlung wird durch den Vorstand geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlungen des Vereins,
2. Vorstand,
3. Jugendausschuss und
4. Schiedsgericht.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse und Entscheidungen sind bindend..
- (2) Mindestens einmal pro Jahr muss eine Mitgliederversammlung des Vereins einberufen werden. Hierzu werden die Mitglieder des Vereins vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen durch Pressenotiz und Aushang im Vereinslokal eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde. (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Geschäftsbericht,
3. Abteilungsbericht
5. Kassenbericht,
6. Bericht der Kassenprüfer und
7. Entlastung des Vorstands.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu. Dies ist als eigener Tagesordnungspunkt bei der Einladung zu vermerken.(4) Nach Bedarf können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (6) Dem Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nachzukommen.

§ 11 Verfahrensordnung bei Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und leiten sie. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder beantragt der Versammlungsleiter dies, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter einzureichen. Jeder fristgerecht eingebrachte Antrag muss behandelt und der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung und mündlich gestellt werden. Über die Annahme als Dringlichkeitsantrag entscheidet die Versammlung per Abstimmung. Hierzu findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine Aussprache über die Tagesordnung statt. Satzungsänderungen müssen in jedem Fall bereits in der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er erteilt das Wort, kann das Rederecht auch entziehen oder verweigern, wenn ein Redner unsachliche Äußerungen tätigt oder die Ordnung der Versammlung stört.

(4) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschränken. Ein Überschreiten dieser festgelegten Zeit stellt eine Störung der Ordnung der Versammlung dar.

(5) Für die Dauer der Versammlung übt der Versammlungsleiter das Hausrecht aus. Treten durch das Verhalten von Mitgliedern Störungen im Verlauf der Versammlung ein, kann der Versammlungsleiter Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen oder die Beratung aussetzen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder dies von einem Mitglied beantragt wird. Hat keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit erzielt, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen eine Stichwahl statt. Kann auch bei dieser Wahl keine Mehrheit gefunden werden, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung jedoch ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geführt. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer,
3. dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer,
4. dem Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter,
5. dem Spielbereichsleiter und dem stellvertretenden Spielbereichsleiter
6. Beisitzern.

Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Kassierer und
4. dem Jugendleiter.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Vereinsjugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss obliegt die Organisation und die Durchführung von Jugendveranstaltungen des Vereins.

(2) Dem Vereinsjugendausschuss gehören die Jugendleiter der Abteilungen an.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jedes von ihnen einer anderen Abteilung angehören muss. Sie werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Auf Antrag beruft der Vorsitzende des Vereins das Schiedsgericht unverzüglich ein. Das Schiedsgericht wählt bei jeder Verhandlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es entscheidet über alle dem Hauptvorstand zugeleiteten schriftlichen Einsprüche. Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Ergehen bzw. Bekanntwerden der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen in letzter Instanz zu entscheiden. Die betroffenen Parteien sind zu der Verhandlung des Schiedsgerichtes zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist den betroffenen Parteien und dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Auslegung der Satzung

Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Punkte sowie über Unstimmigkeiten in der Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ehrungen

(1) Die Verleihung von Ehren- und Meisterschaftsnadeln sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Angelegenheit des Vorstandes.

(2) Der Vorstand verleiht

die silberne Ehrennadel an Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören und

die goldene Ehrennadel an Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören.

Bei ganz hervorragenden Leistungen kann der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ebenfalls die silberne oder goldene Ehrennadel verleihen.

(3) Der Verein ernennt solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Hauptvorstandes, der in geheimer Abstimmung gefasst wird, in geeignetem Rahmen verliehen.

§ 17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2015 beschlossen und tritt nach entsprechender Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 8. März 2010 außer Kraft.

Saarlouis, 8. Februar 2015